

1410 UVP-Einzelfallprüfung-Checkliste

Checkliste - Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV

Erläuterungen zu dieser Liste - siehe Anlage 1 des Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG (<http://www.hlug.de/downloads.html>).

Vorhaben: 3 WEA Schenklengsfeld I, (Repowering von 4 WEA), PNE AG

Vorprüfung des Einzelfalls: Allgemeine Vorprüfung gem. 1.6.2 - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Kumulation und Altbestand sowie - der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Ja	Nein
	Kumulationseffekte (Erläuterungen s. Verfahrenshandbuch)?			
	Altbestand (Erläuterung s. Verfahrenshandbuch)?			
1.1	Größe des Vorhabens			
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?	Gem. Anlage 1 UVPG Nr. 1.6.2 6 bis weniger als 20 WEA, Spalte 2 allgemeine Vorprüfung Hier: 3 Anlagen NEU für 4 Anlagen ALT (Repowering) Kumulation: ca. 0,2 km Entfernung im Osten (1 WEA Schenklengsfeld II), ca. 4,5 km Entfernung im Osten 5 geplante WEA bei Mansbach Gesamt: 7 WEA	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.1.2	Flächenverbrauch (Bodenversiegelung) - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m ² ?	Dauerhaft: 1.140 m ² Fundamente vollversiegelt, 10.370 m ² teilversiegelt und ca. 4.900 m ² temporär teilversiegelte Montage- und Lagerflächen sowie interne Zuwegung, wassergebundene Bauweise Kumulation: ca. 1.000 m ² dauerhafte Wegeflächen, wassergebunden durch Verbreiterung von vorhandenen Wirtschaftswegen und Kurvenradien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.1.3	Ist mit der Planung auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Kumulation und Altbestand sowie - der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Ja	Nein
	- 100.000 bis < 10. Mio m³/Jahr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung vorzunehmen?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Boden			
1.2.2.1	Schadstoffeintrag		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.2.2	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m³ beträgt?		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.3	Natur und Landschaft			
1.2.3.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB - Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.3.2	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.3.3	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Flä-		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Kumulation und Altbestand sowie - der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Ja	Nein
	che von mehr als 5.000 m ² ?			
1.2.3.4	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Abfallerzeugung			
	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m ³ /d] [m ³ /a]		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen			
1.4.1	Luft	Bei WEA nicht zutreffend		
1.4.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft überschritten?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 b) TA Luft überschritten?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 c) TA Luft zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für Sonderfallpr. nach Nr. 4.8 TA Luft vor?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Kumulation und Altbestand sowie - der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Ja	Nein
	geruchsintensive Stoffe emittiert?			
1.4.1.7	Stickstoffdeposition in die Vegetation sensibler Bereiche (z. B. FFH/Natura 2000)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.2	Lärm			
1.4.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr.6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Bei WEA nicht zutreffend		
1.5.1	Wird das Vorhaben in einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG realisiert, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5.2	Technologie (Reaktionen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5.3	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung	Ja	Nein
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Landwirtschaftliche Nutzung - keine erheblichen Verluste - keine besondere Schwere oder Komplexität möglicher Auswirkungen zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Keine besondere Schwere oder Komplexität möglicher Auswirkungen zu erwarten, - Begründungen zu den einzelnen Schutzgüter des UVPG s. LBP Anlagenstandorte, Kranstellflächen und grundstücksinterne Zuwegung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Keine zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, Begründungen zu den einzelnen Schutzgütern des UVPG s. LBP Anlagenstandorte, Kranstellflächen und grundstücksinterne Zuwegung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Die nächstliegenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete liegen im Nordosten ca. 2.300 m das FFH-Gebiet „Landecker Berg bei Ransbach“, LSG „Dreienberg-Landecker“, im Osten ca. 2.000 m NSG „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“, im Osten bis Südosten ca. 1.000 m das FFH-Gebiet „Vorderrhön“, LSG „Soisberg“, im Süden ca. 5.400 m das VSG „Hessische Rhön“, ca. 100 m im südlich der WEA 1 und ca. 630 m westlich der WEA 2 das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Siehe Nr. 2.3.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr.2.3.1 erfasst	Im Osten verläuft das „Grüne Band Thüringen“ in ca. 5.800 m von Norden nach Süden als Naturmonument (12/2018).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4	Biosphärenreservate und LSG gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Biosphärenreservates Rhön und außerhalb von anderen Schutzgebieten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen nach § 29 des BNatSchG	Bei Anlagen nicht vorhanden. Die externe Leistungstrasse zum Umspannwerk führt entlang von eingetragenen gesetzl. geschützten Biotopen. Durch die Verlegeart werden diese jedoch nicht vom Verlauf beeinträchtigt.		<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	s.a. 2.3.6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG und ÜSG nach § 76 WHG	Keine Betroffenheiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Keine Betroffenheiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind	Keine Betroffenheiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	s.a. Schutzgutbezogene Auswirkungen vgl. LBP-Anlagen		
3.1	Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<p>Das Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränkt sich auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes, die nicht ausgleichbar sind. Die Wirkungen erstrecken sich über 10 km hinaus.</p> <p>Das Geräuschimmissions- und Schattengutachten ergeben unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit, dass keine Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind. Der grundsätzlich erforderliche Mindestabstand zu Siedlungen wird eingehalten.</p>		
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Bis auf das Landschaftsbild sind die Auswirkungen eher als lokal zu bezeichnen. Im Radius von ca. 6 - 10 km bestehen noch mittlere bis hohe Eingriffswirkungen. Bei einer Distanz von > 10 km werden die Auswirkung als mittel gewertet.		
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Bei allen Schutzgütern des UVPG ist keine besondere Schwere oder Komplexität möglicher Auswirkungen unter Beachtung der Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen zu erwarten (s.a. Kap. 5 des LBP Anlagen, Kranstellflächen und grundstücksinterne Zuwegung und LBP Transport- und Kabeltrasse).		
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist grundsätzlich hoch, wobei die Auswirkungen durch die entsprechenden rechtlichen Regelungen auch unter Beachtung von Vermeidung und Minimierung ausgeglichen werden können. Für das nicht ausgleichbare Landschaftsbild wird eine Kompensationszahlung im Rahmen des BImSchG-Antrages nach Kompensationsverordnung Hessen (Stand 22.09.2015) festgelegt.		
3.5	Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Dauer der Auswirkungen bezieht sich für alle Schutzgüter und o.g. Kriterien auf die Dauer der Anlagenlaufzeit. Diese beträgt mindestens 20 Jahre. Mit dem Rückbau der Windenergieanlagen sind die möglichen Auswirkungen teilweise reversibel.		

Zusammenfassende Einschätzung (zum Einstellen in die Begründung des Bescheides):

Für das vorliegende Vorhaben wurde aufgrund des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Gemäß § 7 (5) sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers zu berücksichtigen, die nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen, so die Wahl der Standorte im Bereich möglichst ökologisch geringwertigerer Biotoptypen, Reduzierung der Neuversiegelung durch optimierte Flächenkonzepte, Reduzierung der Vollversiegelung durch Ausbau der Wege, Kranstellflächen und Arbeitsbereiche mit Schotter, Rückbau der geschotterten Arbeitsbereiche nach Errichtung der Anlagen, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung der Funktion des Bodens als Pflanzenstandort etc.

Aus dem Überblick der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien sowie den möglichen Auswirkungen für diese lässt sich folgende Beurteilung ableiten:

Der Standortbereich weist kein hervorragendes Standortpotenzial auf. Dem Standortbereich kann keine besonders hohe ökologische Empfindlichkeit konstatiert werden. Biotop- und Altbäume (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit Faulstellen, abfallende Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochene Krone etc.) finden sich nicht auf den Flächen der Anlagenstandorte. Ausgeprägte Altholzbestände fehlen ebenso wie naturschutzfachlich bedeutsame Kleinstrukturen. Vom Vorhaben sind keine Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete) direkt betroffen. Die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz formulierten **Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen** werden eingehalten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen weitgehend ausgeschlossen werden können.

- Das geplante Vorhaben kann an den Anlagenstandorten zu Konflikten mit den bestehenden und geplanten Nutzungen des Gebietes (z.B. Landwirtschaft) führen.
- Da es sich um ein Repowering von 4 alten WEA handelt und 3 neue WEA errichtet werden sollen sind die Eingriffe als nicht erheblich zu betrachten.
- Insgesamt ist festzustellen, dass gem. dem Artenschutzbeitrag der Bestand planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten zu den planungsrelevanten Zugvögeln werden besonders schwere und komplexe Summationswirkungen weitgehend ausgeschlossen.

In Bezug auf Fledermäuse finden Beschädigungen oder Zerstörungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 durch das Vorhaben nicht statt. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ist durch das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen nicht anzunehmen.“

Anhand der dokumentierten Fledermausvorkommen am geplanten Standort der Windenergieanlagen kann festgehalten werden, dass es zwar zu Auswirkungen kommen kann, die jedoch durch die gezielten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensierbar sind.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bzw. die Genehmigung des Vorhabens könnte somit im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG erfolgen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Antragsteller gewünscht.

Die vom Gutachter ausgesprochenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.